

► Europäischer Gerichtshof

### Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat nicht begünstigt

| Grundsätzlich fällt die steuerliche Behandlung von Erbschaften zwar unter den Grundsatz der Kapitalverkehrsfreiheit (Art. 63 AEUV). Der deutsche Gesetzgeber stellt aber bei den Steuervergünstigungen für Beteiligungen – hier § 13a Abs. 4 Nr. 3 ErbStG a.F. bzw. § 13b Abs. 1 Nr. 3 ErbStG n.F. – auf eine Mindestbeteiligung ab, die es dem Inhaber ermöglicht, Einfluss auf ihre Verwaltung und Kontrolle zu nehmen. Nach diesen Bestimmungen ist eine begünstigte Beteiligung gerade nicht lediglich eine Geldanlage. Insofern kommt der Grundsatz der Niederlassungsfreiheit zum Tragen, der jedoch nicht auf Beteiligungen an einer Gesellschaft mit Sitz im Drittland anwendbar ist. |

Der EuGH (19.7.12, C-31/11, Abruf-Nr. 122350) entschied, dass eine Regelung eines Mitgliedstaats, wonach die Anwendung bestimmter Steuervergünstigungen auf einen Nachlass in Form der Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat ausgeschlossen ist, während diese Vergünstigungen beim Erwerb einer solchen Beteiligung von Todes wegen gewährt werden, wenn sich der Sitz der Gesellschaft in einem Mitgliedstaat befindet, vorwiegend die Ausübung der Niederlassungsfreiheit i.S. der Art. 49 ff. AEUV berührt. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Beteiligung ihrem Inhaber ermöglicht, einen sicheren Einfluss auf die Entscheidungen der betreffenden Gesellschaft auszuüben und deren Tätigkeiten zu bestimmen.

**PRAXISHINWEIS** | Ausländisches Betriebsvermögen ist dagegen begünstigungsfähig, wenn es einer Betriebsstätte in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR dient. Begünstigungsfähig ist ausländisches Betriebsvermögen in Drittstaaten allerdings auch dann, wenn es als Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft Teil einer wirtschaftlichen Einheit des Betriebsvermögens im Inland oder in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Staat des EWR ist (R E 13b.5 Abs. 4 ErbStR 2011).

► Niedersächsisches Finanzgericht

### Pflegepauschbetrag: Bis zu 20.000 EUR bleiben steuerfrei

| Bei dem Betrag von 20.000 EUR (§ 13 Abs. 1 Nr. 9 ErbStG) handelt es sich um einen Freibetrag. Die erbrachten Pflegeleistungen können mit den Sätzen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Grundpflege in Ansatz gebracht werden. Das sind nach § 36 SGB XI monatlich in der Pflegestufe III 1.510 EUR. Pflegekassen können in besonders gelagerten Einzelfällen bis zu 1.918 EUR monatlich gewähren, wenn z.B. regelmäßig auch in der Nacht Hilfe geleistet werden muss (Niedersächsisches FG 20.4.12, 3 K 229/11, Abruf-Nr. 122883, Revision eingelegt, Az. BFH II R 22/12). |

**PRAXISHINWEIS** | Gesetzlich Unterhaltsverpflichtete (§ 1601 BGB) sind kraft Gesetzes verpflichtet, Unterhalts- und Pflegeleistungen zu erbringen sowie die Kosten dafür zu übernehmen. Sofern der Erblasser jedoch in der Lage ist, den Aufwand für einen Pflegedienst zu tragen, greift diese Einschränkung nicht.



IHR PLUS IM NETZ  
erbstg.iww.de  
Abruf-Nr. 122350

Begünstigung für  
ausländisches  
Betriebsvermögen  
in EU und EWR

Auch Unterhalts-  
verpflichtete können  
im Einzelfall Frei-  
betrag beanspruchen